

# RS Vwgh 1991/1/29 89/14/0088

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §73;

BAO §75;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 534;

### Rechtssatz

Die Berufungsbehörde ist auch dann zuständig, wenn der AbgPfl - nachdem er in den vorangegangenen Abgabenerklärungen jeweils A als Wohnsitz angegeben hat - zur Zeit der Stellung des Vorlageantrages in B tätig gewesen ist; kommt es zu einem Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt iSd § 73 BAO, bleibt die dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt vorgesetzte Finanzlandesdirektion Abgabenbehörde zweiter Instanz hinsichtlich aller Bescheide, die dieses Finanzamt erlassen hat.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989140088.X02

### Im RIS seit

29.01.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)